

Die Begehungsform der „Bedrohung mit Gewalttätigkeiten“ wegen einer gesellschaftlichen Tätigkeit weist keine besondere, von den bereits behandelten Grundsätzen abweichende Problematik auf.

Nach Abs. 2 des § 19 wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände, z. B. Bilder, Schallplatten, Filme, Tonbänder, Karikaturen in bildlicher oder körperlicher Form, oder symbolische Zeichen usw. mit dem in Abs. 1 beschriebenen Inhalt herstellt oder mit dem Ziel der Hetze in das Gebiet der DDR einführt oder verbreitet.¹¹¹ Wer solche Schriften oder andere Gegenstände herstellt, handelt, ohne daß es eines besonderen Nachweises bedarf, mit dem Ziel der Hetze. Dagegen muß das Ziel der Hetze nachgewiesen werden, wenn Schriften oder Gegenstände eingeführt oder verbreitet werden.¹¹² Zu prüfen ist aber auch hier, ob es sich bei dem Inhalt der Schriften usw. um eine Hetze oder nur eine Verleumdung handelt. Die illegale Einführung von Schriften der Sekte „Zeugen Jehovas“, z. B. „Der Wachturm“ und „Erwachtet“, und die Weiterleitung an andere Mitglieder dieser Sekte ist Hetze. Ein Weitergeben solcher Schriften erfüllt das Merkmal „Verbreiten“. Von einem Verbreiten ist auch dann zu sprechen, wenn der Inhalt von Schriften usw. akustisch, z. B. durch Verlesen weitergegeben wird. Ein Verbreiten von Hetzschriften ist ebenfalls das Aufsammeln von in russischer Sprache abgefaßten Flugblättern der Agentenorganisation „ZOPE“ und ihr Ablegen in der Nähe von Objekten der sowjetischen Armee.¹¹³

Bei den Verbrechen des § 19 Abs. 1 und 2 ist der Versuch strafbar. Die Strafbarkeitserklärung des Versuches ist zwar nur dem Abs. 1 an gefügt, da aber Abs. 2 mit den Worten: „Ebenso wird bestraft...“ auch hierauf Bezug nimmt, sind gleichfalls die versuchten Delikte des Abs. 2 strafbar. De lege ferenda sollte dafür eine klarere Fassung gewählt werden.

In schweren Fällen von Straftaten nach § 19 StEG ist auf Zuchthaus zu erkennen. Schwere Fälle liegen insbesondere vor,

- a) wenn die Tat im Auftrage der in § 14 StEG genannten Stellen oder Personen oder
- b) wenn sie planmäßig begangen wurde.

Im übrigen kommt es für die Annahme eines schweren Falles aus anderen als den ausdrücklich im Gesetz aufgezählten Gründen auf den Inhalt, den Charakter und den Umfang der hetzerischen Tätigkeit sowie auf die Zielsetzung des Täters an.¹¹⁴

111. Zum Begriff der Schriften vgl. Urteil (OG) vom 16. 5. 1958, S. 492.

112. vgl. Urteil (OG) vom 25. 7. 1958, NJ, 1958, S. 717.

113. vgl. dazu die Urteile des BG Dresden und des BG Leipzig, NJ, 1958, S. 177 f.

114. Urteil (OG) vom 4. 3. 1958, NJ, 1958, S. 250 f.